

## **ZUSCHLAGHUNDERTSTEL AUF DEN IMMOBILIENSTEUERVORABZUG ZUGUNSTEN DER PROVINZ FÜR DAS JAHR 2020**

**Resolution des Provinzialrats vom 24. Oktober 2019, die der Aufsichtsbehörde der Wallonischen Region nicht vorgelegt werden muss (Ministerielles Schreiben vom 6. November 2019).**

Aufgrund der Verfassung und insbesondere der Artikel 10, 41, 162, 170 und 172;

Aufgrund des Dekretes vom 22. November 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes vom 3. Juli 2008 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Dekrets vom 12. Februar 2004 zur Organisation der wallonischen Provinzen und des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und insbesondere der Artikel L2212-32, L2212-51 § 5, L2213-1, L2213-2, L2213-3, L2231-1 §1, L2231-8, L3131-1 §2 Punkt 3, L3321-1 bis L3321-12 sowie der nicht aufgehobenen Bestimmungen des Provinzgesetzes;

Aufgrund der Bestimmungen von Titel VII, Kapitel 1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. April 2014 zur Abänderung des Einkommensgesetzbuches 1992 hinsichtlich der Zusatzsteuern auf regionale Steuern;

Aufgrund des Haushaltsrundschreibens der Ministerin für lokale Behörden, Wohnungswesen und Sportinfrastrukturen der wallonischen Region vom 17. Mai 2019 über die Erstellung der Haushaltspläne der Provinzen für das Jahr 2020;

Aufgrund des Rundschreibens vom 27. Juni 2018 über die Erstellung der Steuerverordnungen (2019), samt Zuschlagsteuer auf den Immobiliensteuervorabzug;

In der Erwägung, dass für das Rechnungsjahr 2019 der für die Zuschlaghundertstel auf den Immobilienvorabzug festgelegte Betrag, der durch den Beschluss vom 29. November 2018 angenommen wurde und keine Maßnahme der Aufsichtsbehörde seitens der Wallonischen Region hervorgerufen hat (ministerielle Mitteilung vom 17. Dezember 2018), für 2020 nicht abgeändert werden muss, außer dass der Verweis auf Artikel 173 der Verfassung gestrichen wird;

In der Erwägung, dass Wege und Mittel für den Provinzhaushalt für das Jahr 2020 bereitgestellt werden müssen;

Aufgrund der Übermittlung des Dossiers an den Herrn Finanzdirektor der Provinz am 5. September 2019, um seine Zustimmung gemäß Artikel L2212-65 §2 Punkt 8 des KLDD zu erhalten;

Aufgrund der im Anhang beigefügten günstigen Stellungnahme des Finanzdirektors vom 9. September 2019;

Auf Vorschlag des Provinzkollegiums;

### **BESCHLIESST DER LÜTTICHER PROVINZIALRAT**

**Artikel 1** - Zugunsten der Provinz Lüttich werden für das Jahr 2020 1750 Zuschlaghundertstel auf den Immobiliensteuervorabzug erhoben.

**Artikel 2** - Vorliegender Beschluss wird an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.

**Artikel 3** - Vorliegender Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bulletin und auf der Website der Provinz in Kraft.

Sitzung vom Donnerstag, den 24. Oktober 2019 in Lüttich.

Für den Provinzialrat:

Die Generaldirektorin der Provinz

Der Präsident

Marianne LONHAY

Jean-Claude JADOT